

Antragsteller/in:

Anrede	Vorname	Name		
Straße/Postfach		Hausnummer	Telefon (tagsüber)	Mobiltelefon
PLZ	Ort		Fax (Angabe freiwillig)	
E-Mail (Angabe freiwillig)			Datum	

Landkreis Nienburg/ Weser
 Fachdienst Wasserwirtschaft
 Kreishaus am Schloßplatz
 31582 Nienburg

Eingang am: _____

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Untergrund bzw. aus einem oberirdischen Gewässer (§ 8 in Verbindung mit § 10 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Entwurfsverfasser/in:

Anrede	Vorname	Name		
Straße/Postfach		Hausnummer	Telefon (tagsüber)	Mobiltelefon
PLZ	Ort		Fax (Angabe freiwillig)	
E-Mail (Angabe freiwillig)			Datum	

Hiermit beantrage ich, auf den Grundstücken

Entnahmestelle	Flurstück	Flur	Gemarkung	Ostwert	Nordwert
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Wasser mittels

_____ Stück Pumpen _____ (Art und Typ)

Leistung je Pumpe: _____ m³/h

Gesamtleistung: _____ m³/h

Jährliche Entnahme: _____ m³/a

aus dem Untergrund

aus einem oberirdischen Gewässer

Name des Gewässers _____

Unterhaltungspflichtiger des Gewässers _____

zu entnehmen und für folgende Zwecke

öffentliche Wasserversorgung

Frostschutzberegnung

Feldberegnung / Berieselung

Fischhaltung

Kühlung

sonstige: _____

auf den Flächen

Einleitungsstelle	Flurstück	Flur	Gemarkung	Ostwert	Nordwert
1					
2					
3					
4					
5					
6					

zu verwenden.

Der unbeeinflusste Grundwasserspiegel liegt bei

- Brunnen 1 ca. _____ m
- Brunnen 2 ca. _____ m
- Brunnen 3 ca. _____ m unter Gelände
- Brunnen 4 ca. _____ m
- Brunnen 5 ca. _____ m
- Brunnen 6 ca. _____ m

Angaben über das oberirdische Gewässer

- Fließgeschwindigkeit: _____ m/s
- Sohlbreite: _____ m
- Breite des Wasserspiegels bei mittlerem Wasserstand: _____ m
- Böschungsneigung 1/n. n = _____

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung beigelegt:

- Erläuterungsbericht über Art, Umfang und Zweck des Vorhabens
- Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Messtischblatt) mit Kennzeichnung des Standortes
- Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 5.000 aus dem z.B. Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete, betroffene Verkehrsflächen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ersichtlich sind (in der Regel Deutsche Grundkarte)
- Lageplan im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 1.000 mit zeichnerischer Darstellung der Wasserentnahmestellen (blauer Punkt mit lfd. Nummer), ggf. der Berechnungsflächen (rote Umrandung) bzw. der Einleitungsstellen (roter Punkt) und der Bezeichnung für Gemarkung, Flur, Flurstück
- geplantes Ausbauprofil der Bohrbrunnen mit Schichtenverzeichnis und Einzeichnung des Grundwasserspiegels in Ruhe
- Berechnung und Darstellung des Absenkbereiches
- Querschnittszeichnung des oberirdischen Gewässers mit Angaben über Sohlbreite, Breite des Wasserspiegels bei mittlerem Wasserstand, Böschungsneigung
- voraussichtliche Wirkungen auf den Wasserstand im oberirdischen Gewässer (hydraulischer Nachweis des Gewässers)
- Nachweis des konkreten Bedarfs unter Beachtung des tatsächlichen Verbrauchs bzw. unter Darlegung der konkret geplanten Maßnahme (bei Feldberechnungen Bedarfsnachweis einer landwirtschaftlichen Fachbehörde)
- Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte für alle Entnahme- und Einleitungsstellen
- Durchschrift der Bohranzeige beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (siehe www.lbeg.niedersachsen.de → Karten und Daten → Online-Bohranzeige)

Nach § 4 des Lagerstättengesetzes sind Bohrungen vom Bohrunternehmer zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten auch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie anzuzeigen. Über das zu verwendende Formblatt zur Anzeige eines Bohrvorhabens kann im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de Auskunft eingeholt werden.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass außer den Kosten für die wasserrechtliche Erlaubnis auch Kosten für eine im Verfahren erforderlich werdende Beteiligung der Landwirtschaftskammer Hannover - Bezirksstelle Nienburg - sowie die im Rahmen der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anfallenden Gebühren und Auslagen zu entrichten sind.

Mir ist bekannt, dass nach den §§ 21 ff des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Entnahme von Wasser eine Gebühr erhoben wird.

Mir ist außerdem bekannt, dass mit der Wasserentnahme nicht vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden darf. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Antragsteller/in

Entwurfsverfasser/in

_____, _____
(Ort, Datum)

_____, _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)